

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen – 10707 Berlin

Mit Zustellungsurkunde

Herrn
Max Kronmüller
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstr. 109

10179 Berlin

Bearbeiter [REDACTED]
Zeichen IV M 2
Dienstgebäude: Fehrbelliner Platz 4
Telefon [REDACTED]
Datum 25.01.2021

Aktenauskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihr Antrag vom 16. August 2020

Sehr geehrter Herr Kronmüller,

auf Ihren mit E-Mail vom 16. August 2020 gestellten Antrag auf Aktenauskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ergeht folgender

B e s c h e i d:

1. Ihnen wird die in der Begründung unter II. dargestellte Aktenauskunft erteilt.
2. Die Verwaltungsgebühr für die Aktenauskunft wird festgesetzt auf 25 EUR.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 16. August 2020 haben Sie beantragt, Ihnen

„die Anzahl der gemeldeten Verstöße gegen das Gesetz zur Mietenbegrenzung im Wohnungswesen in Berlin, aufgeschlüsselt nach Art des Verstoßes (etwa das Nichtnachkommen der Auskunftspflicht [nach MietenWoG § 6 Abs. 4] oder das Verlangen von zu hohen Mietbeträgen [nach § 3 / § 4]) sowie nach dem Bezirk, in dem der Verstoß gemeldet wurde“

mitzuteilen.

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail

post@sensw.berlin.de *

* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG

Internet
www.stadtentwicklung.berlin.de

Fahrverbindungen:

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin	IBAN: DE47100100100000058100	BIC: PBNKDEFFXXX
Berliner Sparkasse	IBAN: DE25100500000990007600	BIC: BELADEBEXXX
Bundesbank, Filiale Berlin	IBAN: DE5310000000010001520	BIC: MARKDEF1100

II.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder Mensch das Recht auf Aktenauskunft über den Inhalt der von öffentlichen Stellen geführten Akten.

Die von Ihnen beantragte Aktenauskunft unterfällt diesem Informationsrecht. Ihnen wird daher folgende Aktenauskunft erteilt:

Zum Zeitpunkt der Aktenauskunft liegen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen folgende Auskünfte der in den Berliner Bezirken gemeldeten Verstöße gegen die Auskunftspflicht des Vermieters aus § 6 Absatz 4 MietenWoG Bln, den Mietenstopp gemäß § 3 MietenWoG Bln und die Mietobergrenze nach § 4 MietenWoG Bln vor:

	Auskunft	Mietenstopp § 3	Mietobergrenze § 4
Mitte	110	149	9
Friedrichshain-Kreuzberg	59	140	27
Pankow	3	294	3
Charlottenburg-Wilmersdorf	154	121	63
Spandau	19	39	1
Steglitz-Zehlendorf	39	58	60
Tempelhof-Schöneberg	5	131	13
Neukölln	130	167	18
Treptow-Köpenick	31	56	13
Marzahn-Hellersdorf	10	13	10
Lichtenberg	12	27	15
Reinickendorf	24	64	11
GESAMT	596	1259	243

Es handelt sich hierbei um eine kumulierte Aufrechnung seit 01. März 2020 bis 30. November 2020, der in das IT-Fachverfahren eingepflegten Vorgänge. Ob darüber hinaus auf anderem Wege in den Bezirken entsprechende Vorgänge anhängig sind, ist meiner Dienststelle nicht bekannt und muss für Ihre Anfrage auch nicht ermittelt werden.

III.

Die Aktenauskunft ist nach § 16 Satz 1 IFG gebührenpflichtig. Gemäß § 16 Satz 2 IFG ist das Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung (GebBtrG) anzuwenden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr bestimmt sich gem. § 6 Absatz 1 GebBtrG nach der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO). Nach § 1 Absatz 1 VGebO werden Verwaltungsgebühren nach dem der VGebO anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.

Nach Tarifstelle 1004 lit. a) Ziff. 2 dieses Gebührenverzeichnisses beträgt die Rahmengebühr für die Gewährung von Aktenauskunft bei einer einfachen schriftlichen Auskunft zwischen 5 und 100 EUR. Die Aktenauskunft war im vorliegenden Fall als einfache schriftliche Auskunft zu qualifizieren, da lediglich vorliegende Informationen berücksichtigt werden mussten.

Nach § 5 VGebO ist die Rahmengebühr zu bemessen nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten, nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben, sowie nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners. Die mit dem Vorgang betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meiner Behörde haben für die Bearbeitung des Vorgangs eine Stunde aufgewandt. Der wirtschaftliche Nutzen der Aktenauskunft wird als gering eingeschätzt, da lediglich Auskünfte ohne verwertbaren Charakter gegeben wurden. Es ist daher angemessen, die

Rahmengebühr vorliegend auf 25 EUR festzusetzen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners sind hier nicht bekannt, es ist aber davon auszugehen, dass eine Verwaltungsgebühr in dieser Höhe keine unverhältnismäßige Belastung darstellt.

Insgesamt war daher für die Aktenauskunft eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25 EUR festzusetzen. Bitte überweisen Sie diesen Betrag bis zum **22.02.2021** auf eines der angegebenen Konten der Landeshauptkasse Berlins. Als Zahlungsgrund geben Sie bitte das Kassenzeichen **2130000906485** an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

